



ORTSRECHT

DER
GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM

BEZEICHNUNG

Verordnung über das freie Umherlaufen
von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungs-Verordnung)

Ortsrecht der Gemeinde Saaldorf-Surheim
Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungs-Verordnung)

vom 13. September 2007

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Verordnung

§ 1
Leinenpflicht

(1) ¹Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. ²Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

- östlich der Bundesstraße 20

ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführerhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundesgrenzpolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583)

(2) ¹Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. ²Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu höchstens eintausend Euro belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Saaldorf-Surheim, den 13.09.2007

gez.

Nutz

Erster Bürgermeister